Zeitschrift: Arbido

Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz

Band: 10 (1995)

Heft: 9

Artikel: Archivische Bewertung - ein juristisches Problem? : VSA Arbeitstagung vom 31.3.95 : die Aktenbewertung als Dreh- und Angelpunkt der Überlieferungsbildung

Autor: Zwicker, Josef

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-769061

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fortsetzung von Seite 21

archivwürdig taxierte Schriftgut ist dem direkten Einfluss des Archivs entzogen; dessen Vernichtung liegt im Ermessen des Aktenbildners. Was aber vernichtet ist, ist meistens unwiederbringbar verloren. Daher muss Schriftgut, das nicht eindeutig als "von geringem Archivwert" beurteilt werden kann, vom Archiv entweder übernommen werden oder beim Aktenbildner sichergestellt sein.

Josef Zweifel, lic.phil.

Wissenschaftl. Abteilungsleiter Staatsarchiv des Kantons Zürich

Zuständig für vorarchivische Schriftgutverwaltung, Aktenablieferungen und Erschliessung moderner Akten mittels EDV

ARCHIVAR 5.1 / INOVAR 6.0

Das professionelle PC-Programm zur Erschliessung und Verwaltung von Dokumenten wie Akten, Büchern, Karten, Fotos, Nachlässen, usw.

ARCHIVAR 5.1

** Datenerfassung mittels anpassungsfähiger Masken
** Arbeitserleichterungen dank verschiedener Automationen
** Online-Verwaltung aller Bestände
** Schnelle Abfragen dank Verknüpfungen u. Volltextrecherche
** Vollautomatische, komplette Erstellung von Findbüchern
** Datenexport über ASCII-Schnittstelle, Datenimport
** Daten- und Kopierschutz über Crypto-Box
** Zuverlässige Datensicherungskonzepte
** Netzwerkfähigkeit

INOVAR 6.0 (ab Herbst 1995)
Das Upgrade zum Archivar bringt u.a. folgende Neuerungen:

** Neue Oberfläche mit Pulldown-Menüs
** Variabler Findbuch- und Bestandslistenausdruck
** Multimedia-Schnittstelle (Objektbildablage auf Wechselplatte)
** Indizierte Abfrage
** Ansteuerung verschiedener Drucker im Netz
** Zweistufiger Ausdruck der Register
** Importfunktionen für Textdateien

Vertrieb durch:

EBERLE AG
Büro für Geschichte, Archiv und Verwaltung
Dietschwil
9533 Kirchberg Tel. 073/312221 Fax 073/313030

ARCHIVISCHE BEWERTUNG – EIN JURISTISCHES PROBLEM?*

VSA Arbeitstagung vom 31.3.95: Die Aktenbewertung als Dreh- und Angelpunkt der Überlieferungsbildung

Einleitung und Vorbemerkungen

Selbstverständlich ist archivische Bewertung ein juristisches Problem. Wer daran zweifeln sollte, dem sei in Erinnerung gerufen, dass der Bundesrat Anfang März 1990 eine Verordnung erliess mit einem famosen 4. Abschnitt *"Vernichtung"*. Er lautete: *"Der Sonderbeauftragte vernichtet die Akten, es sei denn, diese bilden Gegenstand eines Einsichtsverfahrens oder eines Rechtssprechungsverfahrens."* [1]

Diese fragwürdige Rechtsnorm wurde nicht verwirklicht, sondern nach langem politischem Hin und Her ausdrücklich abgelehnt.

Das führt zu zwei allgemeinen Vorbemerkungen:

- Rechtsnormen wiederspiegeln die gesellschaftlichen Verhältnisse, sie gestalten diese Verhältnisse auch. Das soll uns zum Versuch anregen, auf die Rechtsnormen illusionslos, aber hartnäckig einzuwirken.
- Eine Norm, welche auf dem Papier steht, bedeutet noch nicht, dass ihr Inhalt auch wirklich gilt. Theorie kann das eine, Praxis das andere sein; wenn zum Beispiel Raum oder Personal fehlt oder aber die Ausführungsbestimmungen ein Gesetz aushöhlen.

Im übrigen werden die folgenden Gedanken vielleicht dominiert von der Perspektive eines Archivars, der sich an der Rechts**setzung** beteiligt. Sie dürften aber grösstenteils auch für jene von Nutzen sein, welche Recht im Archiv anzuwenden haben.

In vier Kapitelchen sollen juristische Aspekte archivischer Bewertung kurz dargelegt werden:

1. Archivsprengel bzw. Dokumentationsprofil
2. Uneingeschränkte Anbietungspflicht
3. Bewertungskompetenz
4. Einzelne Fragen

1. Archivsprengel oder Dokumentationsprofil

Archive, pflegen wir zu sagen, zumal öffentliche Archive, unterscheiden sich von verwandten Institutionen dadurch, dass sie einem Sprengel zugeordnet sind, einen Archivsprengel bilden, d.h., dass ihr Material ein Gemeinwesen wiederspiegelt, das durch ein Territorium umschrieben wird. Aber der Sprengel bedeutet ja nicht einen Kreis, ein zweidimensionales Gebilde, sondern sozusagen eine Sphäre.

Die These lautet nun: Was innerhalb dieser Sphäre als potentielles Archivgut betrachtet wird, d.h. was überhaupt zur Bewertung ansteht, entscheidet über die Substanz der Überlieferung eines Gemeinwesens bzw. eines Archivs, und:

es ist ein juristisches Problem, diese Sphäre und die Sub-Sphären zu definieren.

a) Konkreter: Setzen wir voraus, dass die Ablieferungs- bzw. Anbietungspflicht selbstverständlich gilt **für die Verwaltung und für die Behörden eines Gemeinwesens,** für die Exekutive und ebenso für die Legislative. Wie steht es mit den Gerichten? Zählen sie zu Ihrem Sprengel, bilden sie eigene Archive oder können sie tun und lassen, was sie wollen? Wie verhält es sich mit den Gemeinden? Schafft ein Gemeindegesetz, ein Archiv oder ein anderes Gesetz oder zumindest ein Erlass der kantonalen Exekutive die Voraussetzung, dass auch die "Basis" eines kantonalen Territoriums ordentlich Archive führt, oder herrscht freies Schalten und Walten der Gemeinde?

b) Besondere Aufmerksamkeit verdient der sogenannte **parastaatliche Bereich:** von den staatsnahen öffentlich-rechtlichen Anstalten, über gemischtwirtschaftliche Betriebe bis zu privaten juristischen und natürlichen Personen, denen hoheitliche und andere öffentliche Aufgaben übertragen sind. Die Frage, ob und wenn ja, wie weit diese Aktenbildner der Anbietungspflicht unterstehen, d.h. ob sich die archivische Bewertung überhaupt auf diese Unterlagen erstreckt oder nicht, tangiert die Substanz der Überlieferung eines Gemeinwesens. Das Problem erfordert auf jeden Fall eine rechtliche Regelung, denn Anbietungspflicht – oder alternativ: die Pflicht, ein eigenes Archiv zu führen – bedeutet einen Eingriff in die Autonomie dieser Aktenbildner.
Die Forderung, die Überlieferung auch im parastaatlichen Bereich zu sichern, bedarf einer rechtlichen Fundierung vor allem unter dem Gesichtspunkt der sogenannten Eingriffsverwaltung, also einer Verwaltungstätigkeit, welche in die Rechte und Freiheiten einer juristischen oder natürlichen Person eingreift.

c) Hingegen steht beim Bemühen der öffentlichen Archive, auch **Unterlagen rein privater Herkunft** zu sichern – zumindest in der Schweiz – eher die sogenannte Leistungsverwaltung im Vordergrund, jene Verwaltung also, durch die der Bürgerin und dem Bürger staatliche Leistungen – in unserem Fall eben eine möglichst substantielle historische Dokumentation – vermittelt werden.

(In der Schweiz besteht bekanntlich unter archivischen Gesichtspunkten absolut keine Einschränkung der privaten Verfügungsgewalt über private Unterlagen, auch nicht in der vergleichsweise wenig einengenden Form, wie sie etwa Kanada aufweist: Meldepflicht bzw. Vorkaufsrecht des Staates bei bestimmten privaten Unterlagen.) Wollte man die schweizerischen Verhältnisse ändern, käme dies der Eingriffsverwaltung gleich.

Wie die effektive Sphäre der Überlieferung in unserem Archivsprengel aussieht, hängt einerseits von unserem archivischen Selbstverändnis ab, von unserem Willen, entsprechend Einfluss zu nehmen – darum das Stichwort "Dokumentationsprofil" – und andererseits von den konkreten Machtverhältnissen. Die Grenzen zwischen archivischen Forderungen und dem, was möglich ist, werden in Rechtsnormen gezogen.

2. Uneingeschränkte Anbietungspflicht

Ist die Sphäre der Aktenbildner, welche überhaupt zur Bewertung anstehen, festgelegt, gilt es sicherzustellen, dass jedwelches Material eines einzelnen Aktenbildners ohne jede Einschränkung zur Bewertung angeboten wird, d.h. keinerlei Vernichtung von Unterlagen ohne Zustimmung des zuständigen Archivs. Neben organisatorischen Anstrengungen, viel Personal und Sachmitteln sind dazu auch rechtlich Voraussetzungen zu schaffen.

Vor allem anhand dreier Problemkreise wollen wir die uneingeschränkte Anbietungspflicht erörtern: die personenbezogenen Daten, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften und "politische Sonderfälle" (wie z.B. die Staatsschutzakten Anfang der 1990er Jahre).

2.1. Die personenbezogebezogenen Daten

Einer der elementaren Grundsätze des Datenschutzes lautet, dass personenbezogene Unterlagen vernichtet werden müssen, wenn der Zweck, zu dem sie erhoben und bearbeitet worden sind, nicht mehr gegeben ist. Die Archivierung auf Dauer aber durchbricht den Löschzwang. Dies setzt eine rechtliche Grundlage voraus und zwar auf der gleichen Stufe, auf welcher der Löschzwang formuliert wurde. In Frage kommen dafür das Archivgesetz oder das Datenschutzgesetz, schlimmstenfalls der Erlass, welcher das Tätigkeitsgebiet regelt, in welchem ein öffentliches Organ Daten erhebt.

(Selbstverständlich erfordert dauerhafte Archivierung personenbezogener Unterlagen, also das Nicht-Löschen, besondere Kautelen, namentlich das Verbot der Rückkoppelung zum Aktenbildner.)

Im übrigen kann der Einbezug des parastaatlichen Bereichs in die Überlieferungsbildung unter dem Gesichtspunkt des dauerhaften Archivierens personenbezogener Unterlagen besonderes Gewicht erhalten: Das Datenschutzgesetz des Kantons Basel-Stadt setzt die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten des Kantons und der Gemeinden sowie private Personen und Organisationen den öffentlichen Organen gleich, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.[2]

Der Zwang, personenbezogene Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden[3], gilt auch für diese Aktenbildner. Sollen diese Unterlagen der parastaatlichen Aktenbildner auf Dauer archiviert werden, so muss dafür eine rechtliche Basis geschaffen werden, analog jener für die Personendaten öffentlicher Organe.

2.2. Die besonderen Geheimhaltungsvorschriften

Für zahlreiche Kategorien von Unterlagen gelten sogenannte besondere Geheimhaltungsvorschriften, namentlich bei Sozialversicherungen, Steuern, Statistik sowie Post.

Probleme ergeben sich vor allem wegen der Berufsgeheimnisse nach Strafgesetzbuch Artikel 321, von denen das sogenannte ärztliche Berufsgeheimnis, welches neben Ärztinnen und Ärzten auch die übrigen Medizinalpersonen einschliesst[4], am meisten zu reden gibt. Danach werden Personen, die dieser Norm unterstehen, auf Antrag bestraft, wenn sie ein Geheimnis offenbaren, das sie infolge ihres Berufes kennen.

Warum, wie weit und unter welchen Bedingungen auch Unterlagen auf Dauer archiviert werden können, die einer besonderen Geheimhaltungsvorschrift einschliesslich des sogenannten ärztlichen Berufsgeheimnisses unterstehen, wäre in einer eigenen, längeren Abhandlung darzulegen. Hier sei nur deren Quintessenz festgehalten: Sofern für das dauerhafte Archivieren eine gesetzliche Grundlage besteht, können auch diese Unterlagen archiviert und nach den Zweckbestimmungen eines Archivgesetzes benützt werden (Konkurrenz der Rechtsgüter: rationaler Umgang mit der Vergangenheit versus private und öffentliche Interessen, welchen die besonderen Geheimhaltungsvorschriften dienen). Auch hier: Selbstverständlich erfordert das dauerhafte Archivieren solcher Unterlagen besondere Sorgfalt. Punkto Mindestalter der Unterlagen bei der Ablieferung und punkto Benutzung mögen sich Kompromisse als notwendig erweisen. Abzuwehren sind alle Bestrebungen, dieses Material der archivischen Bewertung zu entziehen.

Einen Satz zu den zeitgenössischen Notariatsarchiven, deren Überlieferung in der Regel durch ein Notariatsgesetz gesichert wird: Bei den Unterlagen der Notare liegt das Problem viel eher bei den Benutzungsbeschränkungen als in der Gefahr der Vernichtung.

2.3. Die "politischen Sonderfälle"

Der ominöseste Sonderfall einer "Bewertung" nach politischen Kriterien in der jüngeren Vergangenheit ereignete sich anhand der Staatsschutzakten. Je nach Gemeinwesen – Bund (je nach Departement!), verschiedene Kantone, grössere Kommunen – endete die Sache böse oder gut. Einer der wichtigsten Gründe, warum das bundesrätliche Vernichtungsgebot so fatal war und so entschiedener Opposition bedurfte, lag darin, dass ein gefährliches Präjudiz für Bewertung nach politischen Gesichtspunkten geschaffen worden wäre.

Allerdings kann sich eine politische Bewertung, d.h. das Missachten der Anbietungspflicht durch Vernichtungsgebot auch subtiler abspielen. Zum Beispiel: In einem Kanton wird die Informationsverarbeitung in der Strafverfolgung automatisiert. Weil die Automatisierung besondere Probleme des Persönlichkeitsschutzes mit sich bringt, werden mit der Automatisierung zugleich Löschungsregelungen getroffen, ohne dass das zuständige Archiv konsultiert wurde. Dieses Beispiel zeigt, dass Archive alle Veränderungen, welche die Informationsverarbeitung betreffen, wachen Auges verfolgen müssen. Das gilt nicht nur für grössere Informatikvorhaben, sondern für alle Erlasse, welche auch Angaben über den Umgang mit Unterlagen enthalten. Im übrigen bedarf es übergeordneter Rechtsvorschriften (Datenschutzgesetz und Archivgesetz), um Pannen der eben geschilderten Art zu beheben und zu vermeiden.

2.4. Die Erfahrung lehrt

- dass Beamtinnen und Beamte sowie vom Volk gewählte Behördenmitglieder einschliesslich deren Erben gelegentlich die Tendenz haben, auch Unterlagen zu amtlichen Angelegenheiten als Privateigentum zu betrachten. Ausdrückliche Rechtsgrundlagen beenden dieses Missverständnis.
- dass gesetzliche Mindestaufbewahrungspflichten nach Obligationenrecht, Arbeitslosenversicherungsgesetz, kantonalen Spitalgesetzen etc. etc. Fristen bedeuten bis zu denen Unterlagen mindestens aufzubewahren sind und nicht Fristen, nach welchen Unterlagen ohne weiteres kassiert werden können, versteht sich für Archivfachleute von selbst. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich Aktenbildner dieses Unterschieds nicht immer bewusst sind.

Zum Schluss dieses Kapitelchens sei explizit erwähnt: Aus archivischer Sicht liegt einer der entscheidenden Vorteile eines Archivgesetzes darin, dass die Anbietungspflicht eben auf Gesetzesstufe und nicht nur in einer Verordnung fixiert ist. Diese Verankerung unterstützt im übrigen indirekt die Legitimation für Interventionen im vorarchivischen Bereich.

3. Bewertungskompetenz

Mit Nachdruck plädiere ich für die grösstmögliche Autonomie der öffentlichen Archive bei der Kompetenz, über das dauerhafte Aufbewahren oder das Vernichten von Unterlagen zu entscheiden. Archive sind nicht der verlängerte Arm der Behörden, sondern Institutionen, welche zwar selbstverständlich der Wahrung staatlicher Rechte und der Effizienz der Verwaltung dienen, daneben aber weitere öffentliche Interessen wahrnehmen: Sie stellen Material bereit, anhand dessen Individuen, Gruppen und Gemeinwesen einen einigermassen rationalen Umgang mit der Vergangenheit pflegen können, und: Das Auf-die-Dauer-Aufbewahren bildet die Voraussetzung für so etwas wie die öffentliche Kontrolle jener staatlichen und parastaatlichen Bereiche, welche zunächst des Schutzes durch das Amts- oder Berufsgeheimnis bedürfen, einer Kontrolle, die zwar zeitlich verzögert ausgeübt werden muss, aber dennoch unerlässlich sein dürfte.

Selbstverständlich bedarf das Archiv bei der Bewertung der Hilfe des Aktenbildners, und selbstverständlich werden Unterlagen frühestens vernichtet, wenn der Aktenbildner sie nicht mehr benötigt, um seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen[5]. Aber letztlich entscheidet das Archiv. Es trägt die Verantwortung dafür, dass durch die Überlieferung die elementaren Ziele dauerhafter historischer Dokumentation erreicht werden. Eine Gesetzesnorm, welche der Exekutive

zugesteht, einzelne Gruppen von Unterlagen aus wichtigen Gründen von der Anbietungspflicht auszunehmen, erscheint unter diesem Gesichtspunkt unbefriedigend.

4. Einzelfragen

Drei einzelne Probleme seien thesenartig angetippt:

1. Es gibt kein Persönlichkeitsrecht auf Vernichtung von Unterlagen, welche vom Archiv zur dauernden Aufbewahrung übernommen werden. Das sogenannte Recht auf informationelle Selbstbestimmung findet seine Grenzen an den öffentlichen Interessen, denen das Archiv dient (siehe oben Ziff. 2.2 und 3).
2. Es gibt kein Persönlichkeitsrecht auf unbeschränkte Aufbewahrung personenbezogener Unterlagen. Ansprüche auf Mindestaufbewahrungsfristen sind in den Erlassen zur jeweiligen staatlichen Tätigkeit zu regeln (z.B. für Krankenakten im Spitalgesetz).
3. In der gegenwärtigen Zeit relativer Finanzknappheit, da einzelne Gemeinwesen bereits damit beginnen, ihr Tafelsilber zu verkaufen, sei auf die Unveräusserlichkeit des Archivguts hingewiesen. Unterlagen, einschliesslich Sammlungsgut, welche ein Archiv nach seiner Zweckbestimmung und nach seinen Kompetenzen auf Dauer aufbewahrt, dürfen nicht verkauft werden. Es kann nützlich sein, dies per Gesetz abzusichern.

Zum Schluss: Rechtsnormen soll man nicht überschätzen. Die Gedanken, die wir als Antwort auf die Frage, ob archivische Bewertung ein juristisches Problem sei, vorgetragen haben, belegen aber wohl hinreichend, dass archivische Tätigkeit, und besonders die Bewertung von rechtlichen Normen entscheidend geprägt wird. Wir wollen diese Prägung nicht einfach über uns ergehen lassen. Sondern: Mischen wir uns ein.

Dr. Josef Zwicker
Staatsarchiv Basel-Stadt

* Die Vortragsform wird bei der gedruckten Widergabe beibehalten.

1 Verordnung über die Behandlung von Staatsschutzakten beim Bund, Art. 10, AS 1990 I, 388.

2 Systematische Gesetzessammlung Kanton Basel-Stadt 153.200, § 2 Absatz 3

3 l. c. § 18

4 Vgl. u.a. Karin Keller, Das ärztliche Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB unter besonderer Berücksichtigung der Regelung im Kanton Zürich, Diss. iur. Zürich, Zürich 1993 (Zürcher Studien zum Strafrecht, Bd. 21), III. Kapitel, Die zur Geheimhaltung verpflichteten Personen, insbesondere gemäss der Regelung im Kanton Zürich, S. 80-109.

5 Vgl. z.B. Datenschutzgesetz Basel-Stadt, wie Anm. 2, § 18.

BLOC-DOC

■ **Durchleuchtet** - Ein Forschungsprojekt des Schweizerischen Nationalfonds hat zum Ziel, den umfangreichen Nachlass Albrecht von Hallers umfassend darzustellen. In vier Phasen soll das Projekt durchgezogen werden: Die Burgerbibliothek Bern, in der die meisten handschriftlichen Aufzeichnungen liegen, hat bereits ihre Briefbestände kontrolliert und neu geordnet. 15'647 Briefe von und an Haller wurden inventarisiert. Schliesslich wurde international und mit Erfolg nach bisher unbekannten Schriften der Haller-Korrespondenz gefahndet – mit einer Ausbeute von ca. 130 bisher unbekannten Schreiben. Das Team am Medizinhistorischen Institut in Bern hatte bis Mai schon 900 Korrespondenten nachgespürt und deren Kurzbiographien erstellt. Alle Angaben werden in einer Datenbank erfasst und miteinander vernetzt. Das Ziel dieser Erfassung ist die Publikation eines Repertoriums der Korrespondenz Albrecht von Hallers mit Personen-, Orts- und Sachregister.

(Quelle: SSZ, Mai 95)

genethics
debating issues and ethics in genetic engineering

Ciba hat diese Broschüre als Beitrag zur öffentlichen Debatte über Gentechnologie publiziert.

Falls Sie ein Exemplar wünschen, bitten wir Sie, dies mit untenstehendem Talon bei folgender Adresse zu bestellen:

Allcomm AG
Lageradministration
Lettenweg 118/ALC-1250.1.05
4123 Allschwil

Name:
Adresse: